

# Lorscher Klosterspatzen 1963 e.V.

Minigolf - Kinderspielplatz - Grillhütte - Vereinsheim  
www.Lorscher-Klosterspatzen.de



## SATZUNG

### §1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Lorscher Klosterspatzen“ mit Sitz in 64653 Lorsch.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2

#### **Zweck des Vereines**

Errichtung von Spielgeräten für Kinder.

Betreibung einer Kleingolf-Anlage zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Fußball-Freizeit-Mannschaft zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „ Deutschen Roten Kreuz“ zu. Außerdem dürfen Beschlüsse des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## §4 Ehrungen

Durch den Verein geehrt werden können:

1. Wer 25 Jahre aktiv oder passiv
2. Wer 40 Jahre aktiv oder passiv
3. Wer 50 Jahre aktiv oder passiv dem Verein angehört.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist für alle gleich hoch. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der festgelegte Beitrag läuft jährlich weiter, wenn durch eine Generalversammlung eine Änderung beschlossen wird. Die Art der Beitragszahlung wird durch den Vorstand festgelegt.

## §6 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand mit Beiräten und Ehrenvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung hat 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen oder aus dem „Bergsträßer Anzeiger“ zu entnehmen. Anträge und Vorschläge müssen schriftlich 10 Tage vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied eingehen. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung und den Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, aus der die wesentliche Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

## §7 Vorstand

Der Vorstand der aus mindestens 7 Mitglieder besteht, wird auf 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Rechner

Diese Vertreten den Verein gemäß §26 BGB, wobei der 1. Vorsitzender entweder zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder dem Rechner verbindliche Erklärungen abgeben kann.

Mindestens 3 Beiräten

Ehrenräten

Vergnügungsausschuss

Die Zahl der Beiräte kann Bedarfsweise erhöht werden.

Die Beiräte sind vom engeren Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins hinzuzuziehen. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrensachen. Er tritt nur von Fall zu Fall in Funktion und gehört nur dann zum Vorstand.

Gleichzeitig wird jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins endgültig, soweit nicht Satzungsgemäß die Beschlussfassung der Versammlung vorbehalten ist.

Es sollen mindestens 4 Vorstandssitzungen im Jahr stattfinden.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vorübergehend mit besonderen Funktionen und Aufgaben beauftragen. Die Mitglieder des Vorstandes führen Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung für diese Tätigkeit wird grundsätzlich nicht gewährt. Entsteht einem Mitglied bei den durch den Vorstand zu genehmigten Vertretungen des Vereins Auslagen, so werden diese in vertretbarer Höhe ersetzt.

§8

**Satzungsänderung**

Eine Änderung der dieser Satzung kann nur bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung erfolgen. Für eine Satzungsänderung genügt eine einfache Mehrheit.

§9

**Inkrafttreten**

Diese Vereinsatzung wurde erstmals 1965 errichtet und nach einigen Änderungen am 21.03.1998 zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister neu gefasst.

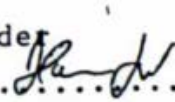
1. Vorsitzender

Rudolf Winkler



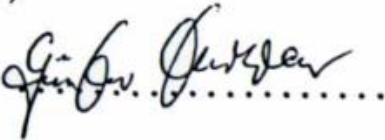
2. Vorsitzender

Hans Jäger



Schriftführer

Günther Durwen



Rechner

Günter Klotz

